



Dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
Trier-Tiergartental
Herrn Hans-Josef Faber
Auf der Redoute 6a
54296 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof 3
54290 Trier

27.11.2025

E-Mail: vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz
anerkannte Naturschutzvereinigungen

Nachrichtlich:

E-Mail: Landentwicklung-Mosel@dlr.rlp.de; Simon.Liefgen@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Görresstraße 10
54470 Bernkastel-Kues

Per E-Mail: Ortsvorsteher.Olewig@t-online.de

Dem Ortsvorsteher in Olewig
Herrn Dr. Lorenz Fischer

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0166#	25.06.2025 (E-Mail)	Jan Schwarz	0651 9494-536
2025/0001-	19.11.2025 (E-Mail)	jan.schwarz@add.rlp.de	0651 9494-711-536
0382 Ref_44	6041-0039-0850		
Bitte immer angeben!	DLR 4 Mosel Abt. 420		
	71032_Trier-Tiergar- tental		

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Trier-Tiergartental; Stadt Trier

3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), PNR.: 71032

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeht gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) hiermit die



Plangenehmigung

Die Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt) wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung umfasst die folgenden Maßnahmen:

Anlage Nr.	Art der Maßnahme	Bemerkung
101	Neuanlage eines befestigten Weges mit Bindemittel für starke Beanspruchung; RZ-W 16.4.1	Lageänderung
333	Neu: Neuanlage eines Weges mit Spurbahnen aus Betonlochsteinen; RZ-W 11.3.1	
401	Neuanlage einer Rohrleitung; RZ-GD 1.2.1	Lageänderung
501	Neuanlage einer Brücke; RZ-GB 3.3.2	Lageänderung
504	Neu: Neuanlage einer Entwässerungsrinne (Beton) mit Rostabdeckung	
603	Neu: Querterrassen inkl. innerer Erschließung und Böschungsbegrünung	
685	Neu: Verlegung Versorgungsleitung	
702	Entfällt: Neuanlage eines Saumstreifens mit Baumgruppen	
708	Entfällt: Neuanlage eines Lesesteinriegels bzw. Lesesteinlinsen	
709	Entfällt: Neuanlage eines Lesesteinriegels bzw. Lesesteinlinsen	
710	Neu: Neuanlage einer Baumreihe	
711	Neu: Neuanlage einer Trockenmauer	



713	Neu: Neuanlage einer Baumreihe mit Strauchgruppen	
714	Neu: Entwicklung einer mageren Gras- und Krautflur	
715	Neu: Neuanlage einer Trockenmauer	
716	Neu: Neuanlage einer Gabionenmauer	
717	Neu: Freistellen einer Trockenmauer	

Diese Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 3. Änderung aufgeführten Unterlagen. Die Bestandteile sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen der 3. Änderung.

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Nebenbestimmungen

1. Die Gabione 716 ist in ökologischer Bauweise auszuführen.
2. Die Ausgestaltung der vorgesehenen Einleitungsstelle aus der geplanten Rohrleitung Nr. 401 in den Tiergartenbach ist vor Baubeginn mit der Stadt Trier abzustimmen.



Hinweise

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Plangenehmigung bzw. Planfeststellung vom 10.04.2017 und der bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind die Kompensationsmaßnahmen inkl. der Änderungen bis zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung im Kompensationskataster KSP einzugeben und in LANIS zu veröffentlichen.

Begründung

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) am 10.04.2017 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt. Die Plangenehmigungen zur 1. und 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgten ebenfalls nach § 41 Abs. 4 FlurbG am 22.05.2019 und 09.11.2021. Diese Plangenehmigungen sind bestandskräftig.

Im Zuge der bisherigen Ausbaumaßnahmen sind weitere Baumaßnahmen zur Optimierung der Erschließungs-, Entwässerungs- und Bewirtschaftungssituation notwendig geworden. Weiterhin sind Änderungen an bisher vorgesehenen Flurbereinigungsmaßnahmen aufgrund einer wasserwirtschaftlichen Planung der Stadt Trier notwendig geworden.

Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Sie wurde mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.



Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadtverwaltung Trier) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Trier) abgestimmt. Die Stadt Trier hat der Planänderung zugestimmt. Die Obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) hat mit Schreiben vom 04.08.2025 Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.11.2023 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen ist erfolgt. Vom NABU wurden mit E-Mail vom 03.07.2025 Anregungen vorgebracht.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der Oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die ADD hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Plangenehmigung bereits bekannt gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider, die Naturschutzbehörden haben dem zugestimmt.



Weitere nationale Schutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Die Nebenbestimmung Nr. 1 ist erforderlich, damit die Maßnahme als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden kann.

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange:

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord** hat in ihrem Schreiben vom 04.08.2025 die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Die geplante Rohrleitung Nr. 401 soll den von der Stadt Trier geplanten Weg Nr. 307 kurz vor der Einmündung in den Tiergartenbach kreuzen. Es wird gebeten, die Ausgestaltung der vorgesehenen Einleitungsstelle aus der geplanten Rohrleitung rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen. Eine massive Befestigung des Gewässerbereichs an der Einleitungsstelle ist unzulässig.

Den Anregungen und Bedenken werden mit der Nebenbestimmung Nr. 2 entsprochen.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Der **NABU Rheinland-Pfalz** hat in seiner E-Mail vom 03.07.2025 die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Gegen die geplanten Maßnahmen der 3. Änderung bestehen keine Bedenken. Die folgenden Hinweise werden hervorgebracht: Für die Maßnahmen Nr. 603 (nicht weinbaulich genutzte Böschungsflächen der Querterrassen), Nr. 714 und die wegebegleitenden Maßnahmen Nr. 713 und 710 ist eine biodiversitätsfördernde Pflege festzuschreiben. Die Fläche Nr. 714 darf nicht der Sukzession überlassen werden, verbuschen oder eine



stabile Brachvegetation aufweisen. Die Fläche solle im Sinne des Insektenschutzes artenreich entwickelt werden, indem sie erst nach der Blüte und Samenreife gemäht oder alle 2 bis 3 Jahre in ihrer Bewirtschaftung reduziert werden. Auf Mulchen, Bewirtschaftung mit Kreisel- und Saugmäher oder vegetationsreduzierende Spritzungen muss verzichtet werden. Abweichend hiervon kann gegen Neophyten gewirtschaftet werden. Auf eine Ansaat zur Erstbegrünung der Böschungsflächen Nr. 603 sollte verzichtet werden oder, falls aus Erosionsschutzgründen erforderlich, eine Ansaat mit Heudrusch aus Herkunft erfolgen.

Die Unterhaltungspflege der Maßnahmen Nr. 603, 714, 713 und 710 wird im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag geregelt und dem Rechtsnachfolger bei Übergabe der Flächen mitgeteilt. Die vorgebrachten Hinweise zur Bewirtschaftung werden aufgenommen. Bei der Maßnahme Nr. 714 handelt es sich nicht um eine Sukzessionsfläche, sondern um magere Gras- und Krautfluren mit wegebegleitenden Baum- und Strauchpflanzungen.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.** hat in seinem Schreiben vom 28.07.2025 die folgende Anregung vorgebracht:

Die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu gewährleisten.

Dieser Anregung wird mit der Regelung entsprochen, dass die Kompensationsmaßnahmen spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn hergestellt sein müssen.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung und der vorgesehenen Nebenbestimmungen ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jan Schwarz
(Obervermessungsrat)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.